

GESETZE UND RICHTERSWESEN IN ATHEN

Um die Wende vom 8. zum 7. Jahrhundert konzentrierte sich die wirtschaftliche und politische Macht in den Händen mächtiger Adelsgeschlechter, die zudem als Richter das mündlich tradierte Recht willkürlich und zu ihrem Vorteil auslegten. Die schriftliche Fixierung der gültigen Normen und Gesetze, die gemeinhin mit dem Namen **Drakon** verbunden wird, bedeutete demzufolge einen ersten Schritt zur Einschränkung der Adelherrschaft und zeigt zudem die durch die Zunahme von Handel und Gewerbe gestiegene Macht des Bürgertums. Im Begriff der „drakonischen Strafen“ lebt die Erinnerung an die unerbittliche Strenge dieser Gesetze fort.

Von grundlegender Bedeutung war das alle Lebensbereiche umfassende Gesetzeswerk des **Solon**, der 594/93 als Archon wirkte. Die politischen Rechte (und Pflichten) gewährte Solon nach dem Maß des Vermögens (*Timokratie*): Besitz, nicht mehr adlige Herkunft, war maßgebend. Dieses System wurde später (508 durch **Kleisthenes** und 462/61 durch **Ephialtes**) im Sinne demokratischer Gleichheit abgewandelt.

Das Prinzip der Gewaltenteilung gab es nicht: Bürger, die in der *Volksversammlung* die Geschicke des Staates lenkten, über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Zölle und öffentliche Gelder beschlossen, die Archonten wählten und kontrollierten, Gesetze und Erlasse verabschiedeten, waren auch Geschworene in den *Volksgerichtshöfen*. Jeder männliche athenische Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hatte und im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte war, gehörte der Volksversammlung an; jeder männliche Vollbürger, der das 30. Lebensjahr vollendet hatte, konnte Mitglied der **Heliaia**, des Volksgerichtes, werden.

Jährlich wurden von der Bürgerschaft 6000 Heliasten gewählt. Sie bildeten 10 Gerichtshöfe mit etwa je 500 Richtern. Die überzähligen Richter dienten als Ersatzleute. Die gewählten Richter wurden zu Beginn des Jahres durch einen Amtseid verpflichtet, nur nach Gesetz und Recht zu richten.

Um Bestechung nach Möglichkeit auszuschließen, wurden die Gerichtshöfe erst am Morgen eines Prozesses durch

ein Losverfahren besetzt. Damit das Richteramt nicht nur von Angehörigen der wohlhabenden Schichten ausgeübt werden konnte, führte Perikles einen Richtersold in Höhe eines durchschnittlichen Tagesverdienstes ein. Er betrug ursprünglich einen Obolos und wurde mit der Zeit auf drei Obolen erhöht.

Der Prozess war mündlich, öffentlich und durfte nicht länger als einen Tag dauern. Jeder Redner erhielt eine bestimmte Redezeit und durfte bei seinen Darlegungen außer von den Richtern nicht unterbrochen werden; er hatte das Recht, Fragen an seinen Prozessgegner zu stellen.

Bestimmte Strafen für die einzelnen Unrechtshandlungen waren nicht festgesetzt. Die Richter mussten in ihrem Urteil dem Antrag einer der beiden Parteien folgen. Die Abstimmung war geheim. Als beschlossen galt, was die einfache Mehrheit entschied. Das Urteil wurde nicht begründet, Berufung konnte nicht eingelegt werden.

Eine spezielle juristische Ausbildung gab es nicht, ebenso wenig einen Stand der Rechts- und Staatsanwälte. Während Frauen sich vor Gericht vertreten lassen mussten, waren die Männer verpflichtet, ihre Sache selbst vorzutragen, sei es als Ankläger oder Angeklagter. Man konnte sich allerdings von einem *Logographen* gegen Bezahlung eine Rede aufsetzen lassen, die man dann auswendig vortrug. Viele der berühmten attischen Redner wie Demosthenes und Isokrates waren solche Logographen.

Klagen konnte jeder. Um jedoch dem Missbrauch so weit wie möglich entgegenzuwirken, wurde ein Kläger, der für seine Sache nicht wenigstens den fünften Teil der Richterstimmen erhielt, mit einer empfindlichen Geldbuße belegt. Außerdem konnte er das Recht verlieren, jemals wieder zu klagen. Die Klage wurde bei dem zuständigen Beamten schriftlich eingereicht und musste beschworen werden.

Infolge der fehlenden juristischen Ausbildung der Richter und der völlig freien Entscheidung über das Strafmaß kam alles auf die Überzeugungs-, besser: Überredungskunst der Parteien am Prozesstag an. Dass man vor keinem Mittel

zurückschreckte, Empörung, Mitleid, Zorn zu wecken, um das Gericht für sich zu gewinnen, und dass ein Prozess eher einem spannenden Wettkampf als einer sachlichen Auseinandersetzung gleich, liegt auf der Hand. Besonders deutlich Kritik am „Showcharakter“ der damaligen Prozesse übt Sokrates in seiner Verteidigungsrede.



Abbildungen:
Kleroterion – antike Losmaschine zur Ermittlung der Mitglieder von Gremien wie Gerichte, Boule usw. (Agora-Museum, Athen)